



Bern, 26. April 2017

Adressaten:

die politischen Parteien
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
die Dachverbände der Wirtschaft
die interessierten Kreise

Ordnungsbussenverordnung: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Regierungsmitglieder

Der Bundesrat hat am 26. April 2017 das EJPD beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zur Ordnungsbussenverordnung ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum **16. August 2017**.

Am 18. März 2016 hat das Parlament die Totalrevision des Ordnungsbussengesetzes (OBG) verabschiedet (BBl 2016 2037). Die Referendumsfrist ist am 7. Juli 2016 unbenutzt abgelaufen. Der Bundesrat hat den Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Gesetzes noch nicht festgelegt, beabsichtigt jedoch eine Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2018.

Heute beschränkt sich der Anwendungsbereich des Ordnungsbussenverfahrens auf Übertretungen des Strassenverkehrsrechts. Das neue Gesetz dehnt den Anwendungsbereich aus auf Übertretungen aus weiteren 16 Bundesgesetzen. Das erfordert zum einen Anpassungen der Ordnungsbussenverordnung, zum anderen eine Erweiterung der sogenannten Bussenliste, welche die einzelnen Übertretungshandlungen konkretisiert und die Bussen festsetzt.

Die Verordnung selber übernimmt in der Sache die Regelungen der geltenden Ordnungsbussenverordnung. Die Ausweitung des Ordnungsbussenverfahrens auf andere Übertretungen als jene des Strassenverkehrsrechts bedingt indes einige redaktionelle Änderungen.

In der als Anhang zur Verordnung ausgestalteten Bussenliste bilden die Übertretungen des Strassenverkehrsrechts (Ziff. VII der Bussenliste) überwiegenden Teil. Die Bussenliste übernimmt dabei die heute im Anhang 1 zur Ordnungsbussenverordnung aufgeführten Übertretungstatbestände und die Bussenhöhen ohne irgendeine Änderung.

Bei den Übertretungen aus anderen Bundesgesetzen orientiert sich die Liste dagegen an den Aufzählungen von Übertretungen zur Ahndung im Ordnungsbussenver-



fahren, wie sie einzelne Kantone vor 2011 kannten (so etwa die Kantone Neuenburg, Uri und St. Gallen).

Wir laden Sie ein, zu den Verordnungsanpassungen und zu den Ausführungen im erläuternden Bericht Stellung zu nehmen.

Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse: <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html><http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>.

Wir bitten Sie um Zustellung Ihrer Stellungnahme an das Bundesamt für Justiz, Direktionsbereich Strafrecht, Bundesrain 20, 3003 Bern. Im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) sind wir bestrebt, die Dokumente barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (**bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version**) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende Email-Adresse zu senden: annemarie.gasser@bj.admin.ch.

Für allfällige Fragen steht Ihnen Peter Goldschmid (Tel. 058 462 59 27; peter.goldschmid@bj.admin.ch) zur Verfügung.

Für die wertvolle Mitarbeit danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Beste Grüsse

Simonetta Sommaruga
Bundesrätin